

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail an  
[BR-Geschaefte\\_Covid@bag.admin.ch](mailto:BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch)

Liestal, 17. August 2021  
VGD/AfG

### **Anhörung der Kantone zur Änderung der Covid-19-Verordnung 3 betreffend die Anpassung der nationalen Testungsstrategie, Konsultationsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 11. August 2021 Unterlagen im Zusammenhang mit der «Anhörung der Kantone zur Änderung der Covid-19-Verordnung 3 betreffend die Anpassung der nationalen Testungsstrategie» zur Konsultation zukommen lassen. Zur Eingabe einer Antwort wurde eine Zeitspanne bis zum 17. August 2021 festgelegt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort. Diese wird im Anschluss an die Regierungsratssitzung soweit möglich und wie vom BAG gefordert auch im «Umfragetool» eingegeben werden. Hierzu ist zu bemerken, dass der Kanton Basel-Landschaft weiterhin die Möglichkeit begrüsst, Stellungnahmen digital zu erfassen. Die gewählte Lösung erschwert jedoch immer noch die kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme. Die für die Antworten vorgegebenen Fristen engen zudem eine vertiefte Beurteilung der Unterlagen ein.

Für den Kanton Basel-Landschaft erscheint die Anpassung der nationalen Testungsstrategie grundsätzlich nachvollziehbar. Im Einklang mit der Position der Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) muss aber vor einem Ende der Übernahme von Testkosten auch für uns gewährleistet sein, dass sich alle Personen vollständig impfen lassen können, die dies nun noch tun wollen. Eine entsprechende Übergangsfrist ist deshalb vorzusehen.

Wir beantragen zusätzlich, dass im Zusammenhang mit der Änderung der Covid-19-Verordnung 3 explizit festgehalten wird, dass und bis wann die Teilnahme am «Pooltesten» in Schulen und Betrieben gemäss kantonalen Programmen weiterhin vom Bund vergütet wird und deshalb für die Teilnehmenden kostenlos ist. Auch ist eine eindeutige Regelung dazu erforderlich, ob Geimpfte ohne Symptome getestet werden sollen.

Ebenso machen wir auf einen Präzisierungsbedarf in Ziffer 1.4.1, Bst. h des Anhangs 6 zur Covid-19-Verordnung 3 aufmerksam («*bei*» oder «*nach*» einem positiven Test ...»)

Nachfolgend finden sich die Antworten des Kantons Basel-Landschaft auf die konkreten Fragen des Bundesamtes für Gesundheit:

Konkrete Frage des BAG	Konsultationsantwort BL
Sind die Kantone mit der vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung 3 zur Anpassung der Testungen prinzipiell einverstanden?	Ja
Sind die Kantone mit der Weiterführung der Finanzierung von repetitiven Tests in den Schulen und in Betrieben einverstanden?	Ja
Sind die Kantone mit der Befristung der Finanzierung von Antigentests als präventive Einzeltests bis 30. September 2021 einverstanden? Präventive Einzeltests für Personen, die sich nicht impfen lassen können, inklusive der Tests für Kinder unter 12 Jahren, würden weiterhin vergütet werden.	<p>Ja. Es ist im Zusammenhang mit der Kostenpflicht für Covid-19-Tests insbesondere wichtig, die Situation von Kindern unter 12 Jahren zu berücksichtigen: diese können sich nicht impfen lassen, benötigen aber z.B. für Reisen oft bereits ab 6 Jahren ein Zertifikat.</p> <p>Die weiteren Ausnahmen sollten jedoch zurückhaltend festgelegt werden, da Ausnahmeregelungen erfahrungsgemäss zu Graubereichen und zusätzlichen administrativen Aufwänden führen können.</p>
Sind die Kantone damit einverstanden, dass der Bund die Kosten für den Bezug von maximal 5 Selbsttests pro 30 Tage für nicht geimpfte und nicht genesene Personen vom Bund bis am 30. September 2021 befristet?	Ja
Sind die Kantone damit einverstanden, dass neu allen Personen unabhängig vom Grund eine individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests ermöglicht werden soll? Für Personen, die sich nicht impfen lassen können, insbesondere für Kinder unter 12 Jahren, sollen diese Tests vom Bund übernommen werden. Personen, die sich impfen lassen können, sollen diese Tests selbst zahlen, insofern keine epidemiologische Indikation zur Testung besteht.	Ja. Allerdings stehen wir der Erstellung eines Zertifikats auf Basis eines negativ ausfallenden Pooltests aus epidemiologischer Sicht kritisch gegenüber (s. Antwort auf die Frage nach «Fernidentifikation für Speicheltests»). Auch logistisch, (datenschutz-)rechtlich und administrativ stellt eine solche Regelung das seit langer Zeit eingeführte kantonale Programm vor grosse Herausforderungen, da dieses im Wesentlichen auf Anonymität basiert und Personendaten erst beim «Depooling-Schritt» erfasst werden.
Sind die Kantone damit einverstanden, dass der Bund einen Dienstleister beauftragt, welcher die Koordination der Logistik und Organisation für Proben, Pooling und Zertifikate für die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests schweizweit übernimmt?	Ja
Sind Kantone interessiert, dass diese[r] Dienstleist[er] [zu Gunsten] von Kantonen, die keine eigene Organisation von Pooltests zur Verfügung haben, eine Infrastruktur für Pooltests u.a. für Ausbruchstestungen zur Verfügung stellt, welche über die bestehenden Leistungserbringer (Apotheken, Testzentren, Arztpraxen etc.) abgewickelt werden können?	<p>Grundsätzlich ja.</p> <p>Allerdings wären auch Alternativen, z. B. über Postversand, auszuarbeiten, da insbesondere Apotheken und Arztpraxen bereits mit ihrer Teilnahme an den Covid-19-Impfprogrammen belastet sind. Zu klären ist auch die Resourcierung von Personal und Infrastruktur sowie die Finanzierung der damit verbundenen Leistungen.</p>
Sind die Kantone einverstanden, dass die Voraussetzungen zur Fernidentifikation für Speicheltests (für Einzeltests und gepoolte Tests) in der Covid-Verordnung 3 explizit geregelt werden?	Nein. Es stellt sich grundsätzlich die Frage der Akzeptanz in der Bevölkerung und der Datenschutzkonformität eines solchen Überwachungsregimes. Auch gilt es zu bedenken, dass zwar die Probenentnahme mit Videoüberwachung

Konkrete Frage des BAG	Konsultationsantwort BL
	kontrolliert werden kann, sich aber vorgängige oder anschließende Manipulationen nicht mit verhältnismässigen Aufwand ausschliessen lassen.
Sind die Kantone einverstanden, dass in der Schweiz nach einer Übergangsphase von acht Wochen einzig die in der EU für ein COVID-Zertifikat anerkannten Antigen-Schnelltests zur ambulanten Testung ausserhalb von bewilligten Laboratorien erlaubt sein werden?	Ja
Sind die Kantone einverstanden, dass die Kosten von Antikörpertests bei stark immunsupprimierten Personen (z.B. während einer Chemotherapie) nach der zweiten Impfung übernommen werden?	Grundsätzlich ja. Falls die Resultate aufgrund wissenschaftlich abgestützter Erkenntnisse später z.B. als Indikationen für Impfungen herangezogen werden sollen, ist eine Aussage auch für «gering Immunsupprimierte» und andere Personengruppen zu erarbeiten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Kopie an:  
- GDK; per E-Mail an [office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch)